

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVa ZR 232/87

in dem Rechtsstreit

des Industriemaklers Heinrich L., M.straße 64,
B./Sieg,

Klägers, Revisionsklägers
und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin als Abwick-
lerin der Kanzlei des verstorbenen
Rechtsanwalts Dr. -

g e g e n

die Firma Möbel-K. GmbH, S. bei N., vertreten
durch die Geschäftsführer Wilhelm K., Anna K., Diet-
rich K. und Herrmann W., daselbst,

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Ritter und
Dr. v. Ungern-Sternberg

am 7. Oktober 1987

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 16. Januar 1987 wird als unzu-
lässig verworfen.

Das Gesuch des Klägers, ihm wegen Versäumung
der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand zu gewähren, wird zurückgewie-
sen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Gründe

Das vom Kläger persönlich eingereichte Gesuch um Bewil-
ligung von Prozeßkostenhilfe für die Revisionsinstanz ist
durch Beschluß des Senats vom 8. Juli 1987 mit der Begrün-
dung zurückgewiesen worden, das von ihm angegebene Einkommen
übersteige die nach § 115 ZPO maßgeblichen Grenzen. Nunmehr
hat der Kläger anwaltlich vertreten Revision eingelegt und
wegen Versäumung der Revisionsfrist form- und fristgerecht

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diese kann ihm nicht gewährt werden, so daß seine Revision als unzulässig verworfen werden muß (§ 554a ZPO).

Der Kläger hat während des Laufes der Revisionsfrist nur das Prozeßkostenhilfegesuch eingereicht. Die Versäumung der Revisionsfrist hat er selbst verschuldet. Er konnte angesichts seiner Angaben im Prozeßkostenhilfegesuch mit der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe vernünftigerweise nicht rechnen (BGH, Beschluß vom 29.1.1985 - VI ZB 20/84 - VersR 1985, 395; Beschluß vom 28.1.1987 - IVb ZR 6/86 - BGHR ZPO § 233 Prozeßkostenhilfe 1/verlorengegangene Erklärung). In den Vorinstanzen hatte er niemals Prozeßkostenhilfe beantragt. Seinem erstmaligen Gesuch lagen ausreichende Unterlagen nicht bei. Es fehlten sowohl Belege für die angegebene Rente als auch insbesondere die angekündigte Bilanz, die erst lange nach Ablauf der Revisionsfrist nachgereicht wurde. Schon deshalb kann die Versäumung der Revisionsfrist



nicht als unverschuldet gelten (BGH, Beschluß vom 17.4.1984 - VI ZB 1/84 - VersR 1984, 660). Darüber hinaus muß eine Prozeßkostenhilfe begehrende Partei gegebenenfalls nach gehöriger Erkundigung (BGH, Beschluß vom 22.10.1986 - VIII ZB 40/86 - BGHR ZPO § 233 Prozeßkostenhilfegesuch 1/Erkundigungspflicht) wissen, welche Einkommensgrenzen für § 115 ZPO maßgeblich sind. Aus diesen Gründen kann sich der Kläger für sein Wiedereinsetzungsgesuch nicht darauf berufen, daß er die Rente seiner Ehefrau nicht ihr zugeordnet angegeben habe und daß er die maßgeblichen Einkommensgrenzen mangels deren Angabe auf den Vordrucken nicht gekannt habe.

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Ritter

Dr. v. Ungern-Sternberg